STADT DELMENHORST
Die Oberbürgermeisterin
Corona-Krisenstabsleitung

Delmenhorst, 29.11.2021

Allgemeinverfügung

der Stadt Delmenhorst zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst

Gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 und §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG – Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs.1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S. 700) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Ab Mittwoch, den 01. Dezember 2021 gelten auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst alle Regelungen der Warnstufe 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.**

   Darüber hinaus wird nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung folgende Anordnung getroffen:

2. **Ab Mittwoch, den 01. Dezember 2021 ist auf dem Gelände der Delmenhorster Wochenmärkte eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind, gilt diese Regelung nicht.**

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

4. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

Begründung:

I.

Rechtsgrundlage für die Feststellung, dass ab 01.12.2021 für das Gebiet der Stadt Delmenhorst die Warnstufe 2 gilt, ist § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung. Danach stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt. Voraussetzung für diese Festlegung ist, dass in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator „Hospitalisierung" und der Indikator „Neuinfizierte in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich erreicht.

Der Leitindikator Hospitalisierung (landesweite Kennzahl) liegt heute den fünften Tag in Folge oberhalb des Schwellenwertes der zweiten Warnstufe. Die regionale Inzidenz „Neuinfizierte" liegt auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst heute ebenfalls an fünf aufeinander folgenden Werktagen deutlich über dem Wert von 100 (7-Tagesinzidenz auf Basis der Zahlen des RKI von jeweils über 200 an den Tagen 24.11.2021, 25.11.2021, 26.11.2021, 27.11.2021 und 29.11.2021) so dass die Warnstufe 2 festzustellen war. Ein Absehen von der Festsetzung im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung kam nicht in Betracht, weil das Infektionsgeschehen zurzeit nicht einem räumlich klar abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Die Warnstufe 2 gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 01.12.2021.

II.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Abs. 1 zu tragen ist; die Landkreise und kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch machen.

In der Stadt Delmenhorst gilt ab 01.12.2021 die Warnstufe 2, so dass über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen geboten sind.

Auf den Delmenhorster Wochenmärkten halten sich zeitweise viele Menschen auf, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Delmenhorster Wochenmärkten ist erforderlich, weil gerade auch zwischen den Marktständen der Mindestabstand oft nicht eingehalten werden kann und sich die Besucherströme hier in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnung ist auch angemessen, da das Tragen einer Alltagsmaske in diesen Bereichen durchaus zumutbar ist. Weiterhin ist sie verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesundheit der Delmenhorster Gesamtbevölkerung schwerer wiegt, als das Individualinteresse, auf den Wochenmärkten keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.
Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 29.11.2021

In Vertretung

Mattern